



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

BUCH 1

ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

I.6 BESONDERE BESTIMMUNGEN

RICHTLINIE ZUM UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM

BUDAPEST,

2021.

Inhalt

TEIL I.6.	3
RICHTLINIE ZUM UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM	3
Abschnitt 1 [Zweck der Richtlinie]	
Abschnitt 2 [Begriffsbestimmungen]	
Abschnitt 3 [Persönliche Geltungsbereich der Richtlinie]Abschnitt 4 [Materieller Geltungsbereich der Richtlinie]	6
Abschnitt 5 [Grundsätze in Bezug auf das geistige Eigentum].....	7
Abschnitt 6 [Vorbeugung gegen den Verderb von Neuheiten - Vorfilterung von Veröffentlichungen]	8
Abschnitt 7 [Sonderregelungen für Studierende].....	9
Abschnitt 8 [Sonderregelungen für Gastforscher].....	10
Abschnitt 9 [Anmeldung von geistigen Werken].....	10
Abschnitt 10 [Zusammensetzung und Verfahren des Innovationsausschusses der Universität (EIB)].....	11
Abschnitt 11 [Verfahren für gewerbliches Eigentum]	14
Abschnitt 12 [Verwendung - allgemeine Bestimmungen s]	15
Abschnitt 13 [Interne Nutzbarmachung].....	16
Abschnitt 14 [Genehmigung der Verwertung zu Gunsten anderer].....	16
Abschnitt 15 [Übertragung von geistigem Eigentum als Vermögenseinlage].....	17
Abschnitt 16 [Übertragung von Eigentumsrechten an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten]	17
Abschnitt 17 [Verzicht auf das geistige Eigentum und der damit verbundenen Rechte]	17
Abschnitt 18 [Bestimmung des Dienstleistungscharakters des Werks]	18
Abschnitt 19 [Verwertungsentgelte und deren Verteilung]	19
Abschnitt 20 [Erfindergebühr, royalty]	20
Abschnitt 21 [Schöpfervergütung].....	21
Abschnitt 22 [Grundlage der Erfindungs-/Schöpfervergütung].....	21
Abschnitt 23 [Höhe der Erfindungs-/Schöpfungsgebühr].....	22
Abschnitt 24 [Eintragung und Bewertung von geistigem Eigentum]	23
Abschnitt 25 [Folgen der Nichteinhaltung].....	24
Abschnitt 26 [Anwendung der Richtlinie zum Schutz des geistigen Eigentums, Bericht an das Leitungsorgan].....	25

I.6 RICHTLINIE ZUM UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM¹

Abschnitt 1 [Zweck der Richtlinie]

- (1) Für die Semmelweis-Universität (desweiteren: Universität) beabsichtigt mit dem Erlass dieser ihrer Richtlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum (im Folgenden: "die Richtlinie"), Folgendes zu erleichtern und sicherzustellen
 - a) den rechtlichen Schutz, soweit möglich, von geistigen Werken, die von Personen geschaffen wurden, die unter die Richtlinie fallen;
 - b) die wirtschaftliche und soziale Verwertung der entstandenen geistigen Werke;
 - c) die Gründung von Verwertungsunternehmen und deren Zusammenarbeit mit der Universität;
 - d) die Wahrung und Durchsetzung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Universität.

- (2) In Übereinstimmung mit dem Gesetz und den internen Vorschriften der Universität zielt die Richtlinie darauf ab,
 - a) die Verfahrensregeln für den Schutz und die Verwertung geistiger Werke, den Erwerb, die Übertragung und die Abtretung von Rechten an geistigen Werken sowie die Übertragung von Rechten an geistigen Werken auf eine Verwertungsgesellschaft festzulegen,
 - b) und die Art und Weise, wie die Personen, die geistige Werke schaffen, die Forschungsgruppen und -abteilungen, die sie beschäftigen, und die Universität an den Gebühren und Einnahmen aus der Verwertung und dem Verkauf geistiger Werke beteiligt werden.

Abschnitt 2 [Begriffsbestimmungen]

1. *Einbringung von Vermögenswerten*: die Sacheinlage einer marktfähigen Immobilie, einer geistigen Schöpfung, eines vermögenswerten Rechts als nichtmonetäre Einbringung in das Eigentum eines Unternehmens.
2. *Erfinder*: hat die in Abschnitt 7 (1) des Gesetzes XXXIII von 1995 über den Patentschutz von Erfindungen (im Folgenden: Patentgesetz) definierte Bedeutung.
3. *Design (Muster eines Entwurfs)*: der in Abschnitt 1 des Gesetzes XLVIII von 2001 über den Schutz von Mustern und Modellen definierte Begriff.
4. *Unternehmen*: eine juristische Person, die die in Abschnitt 3:88 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Bedingungen erfüllt.
5. *Gebrauchsmuster*: der in Abschnitt 1 des Gesetzes XXXVIII von 1991 über den Schutz von Gebrauchsmustern definierte Begriff.
6. *Eine Lizenz zur Nutzungserlaubnis (Lizenz)*: die vollständige oder teilweise Übertragung eines zeitlich und/oder räumlich begrenzten oder unbeschränkten Nutzungsrechts an einem geistigen Eigentum auf einen Rechtsinhaber.

¹ Geändert durch Senatsbeschluss 139/2021. (XII.20.), Anhang 2. Gültig ab dem: 30.12.2021.

7. *Verwertungsvertrag (Lizenzvertrag)*: ein nicht übertragbarer Vertrag, wie er in der Richtlinie der Universität zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum definiert ist und der anwendbar ist, wenn der Nutzer des Werks nicht der Hauptrechtsinhaber (Autor, eingetragener Patentinhaber, Markeninhaber usw.) ist, sondern eine andere Person. Der Name der Lizenzvereinbarung für jede Art der Erstellung lautet wie folgt:
 - a) *Verwertungsvertrag*: Patent (Patentlizenzvertrag); Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster (Musterschutzlizenzvertrag); Pflanzensorte (Sortenschutzlizenzvertrag)
 - b) *Vereinbarung zur Nutzung*: Warenzeichen (Markenlizenzvertrag)
 - c) *Vereinbarung zur Nutzung*: urheberrechtlich geschütztes Werk
8. *Spin-off-Unternehmen bezeichnet* ein Unternehmen im Sinne von Abschnitt 3 Absatz (4) des Gesetzes Nr. LXXVI von 2014 über wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden als "FEI-Gesetz" bezeichnet).
9. *Innovation*: wie in Abschnitt 3(6) des FEI-Gesetzes definiert.
10. *Forschung & Entwicklung*: umfasst Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung. FEI-Gesetz Abschnitt 3 Punkt 6)
 - a) *Grundlagenforschung*: gemäß der Definition im FEI-Gesetz Abschnitt 3 Punkt 1.
 - b) *angewandte Forschung*: gemäß der Definition im FEI-Gesetz, Abschnitt 3, Punkt 2.
 - c) *experimentelle Entwicklung*: gemäß der Definition im FEI-Gesetz Abschnitt 3 Punkt 2.
11. *Öffentlich finanzierte Unterstützung hat die in Abschnitt 3(10) des FEI-Gesetzes definierte Bedeutung*.
12. *Konsortium*: gemäß der Definition in Abschnitt 3 (8) des FEI-Gesetzes.
13. *Pflanzensorte* hat die in Abschnitt 105(a) des Patentgesetzes definierte Bedeutung.
14. *Spin-off-Unternehmen* im Sinne dieser Richtlinie ist ein Spin-off-Unternehmen eine wirtschaftliche Organisation, die zum Zweck der Nutzung von Forschungsergebnissen gegründet wurde, wie vom OECD-Sekretariat im Jahr 2001 empfohlen ("Analytical Report on High-Tech Spin-offs"), und auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - a) von einem Mitarbeiter einer öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung (z. B. einem Forschungsinstitut oder einer Universität) gegründet werden;
 - b) ein neues Unternehmen, das seine Technologie von einer öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung im Rahmen einer Lizenzvereinbarung erhalten hat;
 - c) die von einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung oder unter Beteiligung einer solchen Einrichtung eingerichtet wurde.
15. *Patentierbare Erfindung* ist eine patentierbare Erfindung im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 5/A des Patentgesetzes.
 - a) *Diensterfindung*: der in § 9 Absatz 1 des Patentgesetzes definierte Begriff.
 - b) *Arbeitnehmererfindung*: der in § 9 Absatz 2 des Patentgesetzes definierte Begriff.
16. *Patent*: ein Recht von finanziellem Wert, das dem Patentinhaber das ausschließliche, zeitlich und räumlich begrenzte Recht verleiht, die erfindungsgemäße Lösung zu verwerten. Der Patentschutz dauert 20 Jahre ab dem Tag der Einreichung der Patentanmeldung, allerdings nur in den Ländern, in denen es registriert (geschützt) ist.
17. *Geistiges Eigentum*: der Begriff gemäß der Definition in Artikel 3 (21) des FEI-Gesetzes

18. *Die Verwertung eines geistigen Werkes*: der Begriff, wie er in dem für diese Art von geistigem Werk geltenden Recht definiert ist
19. *Die Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werks*: der Begriff, der in Abschnitt 17 des Gesetzes LXXVI von 1999 über das Urheberrecht (im Folgenden als Urheberrechtsgesetz bezeichnet) definiert ist.
20. *Verkauf eines geistigen Werkes* im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet dies eine entgeltliche Übertragung (Verkauf), jedoch im Sinne des *Patentgesetzes* bedeutet es den Verkauf einer *Diensterfindung*
 - a) die *Verwertung* der Erfindung, einschließlich der Nichtverwertung, um eine günstige Marktposition zu schaffen oder zu erhalten;
 - b) die Erlaubnis zur *Nutzung für eine andere Partei* (Lizenz);
 - c) die *vollständige oder teilweise* Abtretung eines Patentanspruchs oder eines Patents.
21. *Geistiges Eigentum*: der Begriff gemäß der Definition in Abschnitt 3 Absatz (20) des FEI-Gesetzes
22. *Urheberrechtswerk*: gemäß der Definition in Abschnitt 1 des Urheberrechtsgesetzes.
23. *Erfindung*: eine neue technische Lösung für ein Produkt oder ein Verfahren. Nicht als Erfindungen gelten insbesondere die folgenden Dinge
 - a) eine Entdeckung, eine wissenschaftliche Theorie und die mathematische Methode;
 - b) die ästhetische Schöpfung;
 - c) ein Plan, eine Regel oder ein Verfahren für eine intellektuelle Tätigkeit, ein Spiel, ein Geschäftsgebaren und ein Computerprogramm;
 - d) die Darstellung von Informationen.
(*Patentgesetz, §§ 1 und 2 (1)*).
24. *Erfindungsgebühr*: Bei der Veräußerung einer Diensterfindung hat der Erfinder in den Fällen des § 13 Absatz 1 des Patentgesetzes Anspruch auf eine Erfindungsgebühr. Diese Bestimmungen gelten auch für Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster (mit Abweichungen im letzteren Fall).
25. *Verletzung der Neuheit*: Das Erfordernis der Neuheit nach § 2 PatG gilt absolut, d.h. ohne zeitliche und räumliche Begrenzung (d.h. Informationen, die irgendwo und zu irgendeinem Zeitpunkt in der Welt vor dem Prioritätstag veröffentlicht wurden, gelten als neuheitsschädliche Tatsache). Eine Information ist dann störend/rechtsverletzend, wenn sie für jedermann zugänglich ist, d.h. es ist nicht notwendig, dass in der Realität jemand Zugang zu ihr hat.
26. *Geschäftsgeheimnis - Know-how*: die in Abschnitt 1 des Gesetzes LIV von 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen definierten Begriffe.
27. *Marke*: der in Abschnitt 1 des Gesetzes XI von 1997 über den Schutz von Marken und geografischen Angaben definierte Begriff.

Die Beschreibungen, Definitionen und Informationsmaterialien im Zusammenhang mit der Verwaltung des geistigen Eigentums sind auf der Website des Innovationszentrums ständig verfügbar.

Abschnitt 3 [Persönliche Geltungsbereich der Richtlinie]

- (1) Der persönliche Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf Folgendes:
 - a) alle Organisationseinheiten/Abteilungen der Universität;
 - b) die Personen, die in einem medizinischen Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen;
 - c) die Personen, die in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Innovation (im Folgenden: RD&I) und Lehrtätigkeiten an der Universität, Personen, die geistiges Eigentum schaffen und die in einem Studentenverhältnis zur Universität stehen, einschließlich Doktoranden;
 - d) die Gastforscher, die an der Universität RD&I, und Bildungsaktivitäten durchführen und geistige Werke schaffen;
 - e) die Unternehmen, die im Rahmen des RD& I und der Ausbildung an der Universität tätig sind und geistiges Eigentum im Sinne des Zivilrechts schaffen;
 - f) die Unternehmen, die von der Universität oder mit ihrer Beteiligung gegründet wurden, um geistiges Eigentum zu verwerten, sowie Personen, die bei solchen Unternehmen beschäftigt sind oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen.

- (2) Personen und Einrichtungen nach Absatz (1) c), d) und e) unterliegen dieser Richtlinie, wenn:
 - a) Die Infrastruktur der Universität (z. B. Ausrüstung, Gebäude, Personal), und die Universität trägt die Gemeinkosten (Overhead) für diese Tätigkeit, und
 - b) sie die Bestimmungen der Richtlinie durch eine gesonderte Erklärung oder einen gesonderten Vertrag als für sie verbindlich anerkennen, es sei denn, die RD& I-, Bildungs- oder sonstige Tätigkeit im Bereich des geistigen Eigentums erfolgt im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder eines Vertrags, dessen Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

- (3) Personen und Einrichtungen, die unter Absatz (2) fallen, dürfen nur nach Unterzeichnung eines mit ihnen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Erklärung gemäß Absatz (2) Buchstabe b) an RD& I, Bildungs- oder anderen Tätigkeiten teilnehmen, die ein geistiges Eigentum zur Folge haben.

Abschnitt 4 [Wesentlicher Geltungsbereich der Richtlinie]

Der sachliche Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf Folgendes:

- a) das gesamte geistige Eigentum, das von den unter die Richtlinie fallenden Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Universität, typischerweise RD& I und in der Lehre, geschaffen wird, unabhängig davon, ob sie im Rahmen ihrer Beschäftigung oder als Mitarbeiter tätig sind, sowie die Eigentumsrechte, die sie an diesem geistigen Eigentum besitzen;
- b) auch für geistiges Eigentum, das die Universität unentgeltlich oder entgeltlich im Rahmen einer Vereinbarung mit einem Dritten erwirbt;
- c) andere geistige Eigentumsrechte der Universität (z. B. Marken).

Abschnitt 5 [Grundsätze in Bezug auf das geistige Eigentum]

- (1) Alle Rechte an dienstlichem geistigem Eigentum, das von Personen, die dem persönlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie unterliegen, im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Universität, typischerweise im Rahmen des RD& I und der Lehre, geschaffen wird, stehen der Universität zu, mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte und der in Absatz (2) genannten Rechte.
- (2) Absatz (1) findet keine Anwendung, wenn:
 - a) Rechtsvorschriften oder Verträge etwas anderes vorsehen;
 - b) hat die Universität in einer Erklärung auf dieses Recht verzichtet;
 - c) die Universität die Erklärung nach § 10 Abs. (8) nicht fristgerecht abgegeben hat.
- (3) Gemäß den einschlägigen Gesetzen und den Absätzen 1 und 2,
 - a) die Universität ist als Nachfolgerin des Schöpfers (Erfinders) der Dienstleistung (Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, Pflanzensorte) zu betrachten;
 - b) das Arbeitnehmererfindungspatent (Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Sortenschutz) (oder das entsprechende gewerbliche Schutzrecht) dem Schöpfer (Erfinder) gehört und die Universität gemäß § 2 Absatz (15) Buchstabe b) zu dessen Verwertung berechtigt ist;
 - c) ist die Schaffung des Werkes eine Verpflichtung des Urhebers aus dem Rechtsverhältnis nach § 3 Abs. 1, so erwirbt die Universität die Vermögensrechte durch Übertragung des Werkes auf den Urheber als dessen Rechtsnachfolger (Leistungsschutzrecht). Die Universität kann das Werk nutzen, anderen die Erlaubnis zur Nutzung erteilen oder die Eigentumsrechte übertragen.
- (4) Die dieser Richtlinie unterliegenden Personen und Dienststellen haben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit
 - a) Erleichterung des Erwerbs, des Schutzes, der Erhaltung und der Verwertung von Rechten an geistigem Eigentum für die Universität,
 - b) dafür zu sorgen, dass die FEI, die mit Dritten durchgeführt werden soll, einschließlich des Kooperativen Promotionsprogramms (nachstehend "KDP" genannt), in einer Weise durchgeführt wird, die mit den Zielen der Universität vereinbar ist; dafür zu sorgen, dass die Bedingungen für die Zusammenarbeit vor Beginn der Zusammenarbeit schriftlich festgelegt werden, wobei in diesen Verträgen auch die Rechte an dem daraus entstehenden geistigen Eigentum und dessen Aufteilung geregelt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Rechte an dem geistigen Eigentum in der Regel den Parteien im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Schaffung des Werkes zustehen und dass, wenn für diese Verhandlungen fachliche Unterstützung erforderlich ist, diese Unterstützung beim Innovationszentrum oder bei der Generaldirektion Recht und Verwaltung angefordert werden kann.
- (5) Sofern das Gesetz, die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder die Finanzhilfvereinbarung nichts anderes vorsehen, gilt für den Abschluss der Konsortialvereinbarung in der Regel Folgendes:

- a) jedes Mitglied des Konsortiums hat das ausschließliche Eigentumsrecht an jeglichem geistigen Eigentum, das zuvor Eigentum des Konsortiums war, unabhängig von den von dem Konsortium durchgeführten Tätigkeiten,
 - b) wird das unter Buchstabe a) genannte geistige Werk im Rahmen der Tätigkeit des Konsortiums verwertet und genutzt, so sind der Umfang des Nutzungs- und Verwertungsrechts, die Vergütung der Urheber und Autoren sowie die Übernahme der Kosten für den Schutz des geistigen Eigentums vertraglich zu regeln,
 - c) die Mitglieder des Konsortiums entscheiden auch gemeinsam über die Rechte an und die Aufteilung von geistigem Eigentum, das im Rahmen des Konsortiums unter Verwendung der vom Konsortium beschafften Mittel geschaffen wurde, wobei sie ihren Beitrag zu den Projektkosten und die Schaffung des geistigen Eigentums sowie die Nutzung der Arbeiten gemäß Buchstabe a) berücksichtigen.
- (6) Im Falle eines öffentlich geförderten Projekts muss jede Person, die im Auftrag der Universität handelt und unter diese Richtlinie fällt, sicherstellen, dass der gesamte mögliche Umfang der Rechte an dem geschaffenen geistigen Eigentum auf die Universität übertragen wird - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Förderverträge/-vereinbarungen.
- (7) Personen, die unter die Richtlinie fallen, können der Universität nach dem in § 10 Absatz (8) festgelegten Verfahren ein geistiges Werk anbieten, das nicht unter die Richtlinie fällt, unabhängig davon, ob dieses Werk gesetzlich geschützt ist.
- (8) Die Universität kann auf die Rechte an den geistigen Werken im Rahmen dieser Richtlinie zugunsten des Forschers verzichten oder die ihr angebotene geistige Schöpfung ablehnen.

Abschnitt 6 Vorbeugung gegen den Verderb von Neuheiten - Vorfilterung von Veröffentlichungen

- (1) Vor der Veröffentlichung hat sich der Forscher, Lehrer oder Autor (in diesem Punkt als "Autor" bezeichnet) mit der gebotenen Sorgfalt zu vergewissern, dass die Veröffentlichung des von ihm geschaffenen geistigen Werks (einschließlich urheberrechtlich geschützter Werke) oder eines Auszugs daraus keine Verletzung der Neuheit darstellt, den gewerblichen Rechtsschutz der darin beschriebenen Lösung oder des Forschungsergebnisses nicht gefährdet oder die Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten nicht beeinträchtigt. Insbesondere ein Vortrag, eine Präsentation, ein Poster, eine TDK oder eine Doktorarbeit, in der eine neue geistige Schöpfung oder ein Forschungsergebnis beschrieben wird, kann auch neuartig sein, wenn sie für jedermann zugänglich sind, so dass vor solchen Tätigkeiten sichergestellt werden muss, dass die Bestimmungen von Absatz 1 eingehalten werden.
- (2) In Zweifelsfällen leistet das Innovationszentrum dem Autor professionelle Unterstützung bei der Vorprüfung von Veröffentlichungen; der Antrag ist vor der Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Das Innovationszentrum gibt innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Stellungnahme dazu ab, ob die Veröffentlichung den Schutz des

geistigen Werks gefährden könnte, und wenn das Innovationszentrum dies für gerechtfertigt hält, wird die Veröffentlichung um 5 Arbeitstage nach Einreichung der Anmeldung des gewerblichen Eigentums verschoben. Äußert sich das Innovationszentrum nicht innerhalb dieser Frist, so gilt seine Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt.

- (3) Im Rahmen der Vorprüfung der Veröffentlichung prüft das Innovationszentrum auch, ob das in der Veröffentlichung enthaltene Forschungsergebnis oder die Schöpfung für den gewerblichen Rechtsschutz in Frage kommt. Besteht eine solche Möglichkeit, setzt sich das Innovationszentrum mit dem Urheber in Verbindung, um das Verfahren zur Erlangung des Schutzes gemäß Abschnitt 9 einzuleiten.
- (4) Wurde für die betreffende geistige Schöpfung bereits das Verfahren nach § 9 eingeleitet, so hat sich der Schöpfer ungeachtet der Absätze 1 und 2 vor der Veröffentlichung mit dem Innovationszentrum in Verbindung zu setzen und sicherzustellen, dass die Neuheit nicht verletzt wird.

Abschnitt 7 Sonderregelungen für Studierende

- (1) Beabsichtigt eine Organisationseinheit der Universität, einen Studenten, Doktoranden (im Folgenden gemeinsam "Student" genannt) in Forschung und Entwicklung (TDK, KDP), Lehre oder andere Tätigkeiten, die mit der Schaffung geistiger Arbeit verbunden sind, einzubinden, ist mit dem Studenten vorab ein Doktorandenarbeitsvertrag oder ein zivilrechtlicher Vertrag abzuschließen. Geistige Werke, die im Rahmen dieses Verhältnisses geschaffen werden, gehen in das Eigentum der Universität über und unterliegen den Verfahren, die für geistige Werke mit Dienstleistungscharakter gelten.
- (2) Der mit dem Studierenden geschlossene Vertrag regelt die Rechte an der geistigen Arbeit, die mögliche Verwertung der Arbeit und die Vergütung des Studenten; in Ermangelung eines Vertrags werden die Bestimmungen dieser Richtlinie durch eine Erklärung des Studenten akzeptiert.
- (3) Für den Abschluss des Vertrags und die Einholung der Erklärung ist die Dienststelle zuständig, die den Studenten in die betreffende Tätigkeit einbezieht.
- (4) Möchte die Universität ein geistiges Werk verwerten, das von einem Studenten geschaffen wurde, der nicht unter diese Richtlinie fällt, so ist mit dem Studenten ein gesonderter Vertrag zu schließen. Der Studierende kann auch sein geistiges Eigentum anbieten, das nicht von der Richtlinie abgedeckt ist; in diesem Fall gilt das Verfahren gemäß Abschnitt 5 Absatz (7) .
- (5) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 werden die Anforderungen dieser Richtlinie grundsätzlich auf geistige Werke angewandt, die aus im Rahmen des KDP gewährten Finanzhilfen hervorgehen. Das Innovationszentrum bereitet die Vereinbarungen über die Forschungszusammenarbeit im Rahmen des KDP vor und erhält die Entwürfe der Vereinbarungen zur Stellungnahme.

Abschnitt 8 Sonderregelungen für Gastforscher

- (1) Die Dienststelle, die den Gastforscher in die betreffende Tätigkeit einbezieht, muss die in Abschnitt 3 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Erklärung unterzeichnet haben .
- (2) Führen Personen, die in einem Rechtsverhältnis zur Universität gemäß § 3 Abs. 1 stehen, als Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler Tätigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums bei einer anderen Einrichtung durch, so hat die Universität mit der Gasteinrichtung vorab eine Vereinbarung über die Verwaltung und Aufteilung der Rechte am geistigen Eigentum zu treffen. Der betreffende Forscher informiert das Innovationszentrum, bevor er mit diesen Tätigkeiten beginnt. Das Innovationszentrum bereitet den Vertrag in Absprache mit der Generaldirektion für Recht und Verwaltung und der Gasteinrichtung unter Mitwirkung des Forschers vor.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht, soweit gesetzlich, vertraglich oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 9 [Anmeldung von geistigen Werken]

- (1) Unter dem Meldeverfahren ist das dem universitären Schutzrechtsverfahren nach § 11 vorausgehende Verfahren zu verstehen, in dem das geistige Werk der Universität bekannt wird.
- (2) Das Antragsverfahren gilt für urheberrechtlich geschützte Werke, zusätzlich zu den Werken, die für den gewerblichen Rechtsschutz in Betracht kommen, und für urheberrechtlich geschützte Werke, die anstelle des Schutzes geheim gehalten werden, sowie für geschütztes Wissen und urheberrechtlich geschützte Werke, vorbehaltlich der in § 18 vorgesehenen Ausnahmen.
- (3) Gründungen im Rahmen dieser Richtlinie sind unmittelbar nach ihrer Entstehung durch Ausfüllen des auf der Website des Innovationszentrums veröffentlichten Formulars, bei dem das Innovationszentrum erforderlichenfalls Unterstützung leistet, mit ausreichendem Inhalt und ausreichenden Einzelheiten zu melden, damit festgestellt werden kann,
 - a) ob es sich um eine geistige Schöpfung handelt ;
 - b) ob festgestellt werden kann, ob es sich um eine Dienstleistung oder einen Arbeitnehmer handelt;
 - c) ob das Werk für den gewerblichen Rechtsschutz in Frage kommt;
 - d) ob die Arbeit verwertet werden kann und ob sie für die Universität von wissenschaftlichem, kommerziellem oder sonstigem Nutzen sein wird.Das ausgefüllte Formular ist an das Innovationszentrum zu senden.

- (4) ²Bei unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllten Formularen sendet das Innovationszentrum das Formular unter Angabe der Mängel und unter Setzung einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen zur weiteren Vervollständigung an den Antragsteller zurück. Das Innovationszentrum registriert ein vollständiges Formular und sendet es an den Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und das Business Development Center zur Prüfung gemäß Absatz 3 Buchstabe d). Das Datum der Eintragung ist das Datum, an dem die Anmeldung des geistigen Eigentums von der Universität anerkannt wird (nachstehend "intern anerkanntes Datum" genannt).
- (5) ³Nach der Anmeldung beginnt das Innovationszentrum unverzüglich, jedoch innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen, mit einer vorläufigen Bewertung der geistigen Schöpfung. Das Innovationszentrum ermittelt in einem persönlichen Gespräch mit den Urheberinnen und Urhebern in Zusammenarbeit mit dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und Wirtschaftsförderung die Umstände, die den rechtlichen Schutz und die Verwertung des geistigen Werkes betreffen, und führt dann mit Unterstützung des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und Wirtschaftsförderung eine erste Markt- und Verwertungsstudie durch. Während des Bewertungsprozesses entwickeln die Parteien gemeinsam eine geeignete Verwertungsstrategie, einschließlich der Aufgaben der am Verwertungsprozess beteiligten Parteien und der Fristen für die Erledigung dieser Aufgaben.
- (6) Die Einrichtung richtet einen Innovationsausschuss der Universität (nachstehend "EIB" genannt) ein, der über die Aufnahme, den Schutz, die Ausübung der Rechte und die Verwertung der unter diese Richtlinie fallenden Werke entscheidet.

Abschnitt 10 Zusammensetzung und Verfahren des Innovationsausschusses der Universität (EIB)

- (1) Die Mitglieder der EIB sind wie folgt:
 - a) der Rektor, der auch Präsident der EIB ist;
 - b) der/die Kanzler/In
 - c) der/die Vizerektor/In für Wissenschaft und Innovation,
 - d) die Dekane der Fakultäten;
 - e) der Präsident der Doktorandenschule;
 - f) der Direktor für Innovation;
 - g) der Direktor der Direktion Geschäftsentwicklung RD&I.
- (2) Die EIB übt ihre Befugnisse als Gremium aus und fasst ihre Beschlüsse
 - a) persönlich (in Person oder in Abwesenheit über ein elektronisches Kommunikationsnetz), oder
 - b) durch schriftliche Entscheidung (auf Papier oder elektronisch)

² Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

³ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

(z. B. E-Mail).

Die Einberufung erfolgt durch den Direktor für Innovation mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung. Die Koordinierungs- und Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EIB werden vom Innovationszentrum wahrgenommen.

- (3) ⁴Das Innovationszentrum stellt die Tagesordnung auf, die den Mitgliedern drei Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt wird; es erstellt einen Vorentwurf für eine Beschlussvorlage zu den eingegangenen Anträgen; es stellt den Mitgliedern des Ausschusses die für die Beschlussfassung erforderlichen Informationen zur Verfügung; es führt das Protokoll; es bereitet die Beschlussentwürfe vor, in denen die zur Verfügung stehenden Optionen angegeben sind; es leitet die Beschlüsse der EIB an die betroffenen Parteien weiter; es registriert, pflegt und archiviert alle Unterlagen des Ausschusses. Der Leiter des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Unternehmensentwicklung kann über das Innovationszentrum die Aufnahme einer Tagesordnung aus seinem Fachgebiet beantragen, indem er gleichzeitig das Entscheidungspapier der Kommission übermittelt. Der Präsident der EIB oder sein Stellvertreter entscheidet über die Aufnahme des Vorschlags in die Tagesordnung.
- (4) ⁵Der vom Innovationszentrum ausgearbeitete Vorschlag sollte je nach Art der Schöpfung und der verfügbaren Kenntnisse in der Regel die folgenden Fragen behandeln (vorbehaltlich der Beratung durch den Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und das Zentrum für Unternehmensentwicklung in Fragen der Verwertung und Unternehmensentwicklung) und eine Entscheidung vorschlagen:
- a) eine Empfehlung für die universitäre Zulassung der Arbeit;
 - b) die Bewertung der Schutzfähigkeit des Werks und einen Vorschlag für die Schritte, die zur Erlangung (Aufrechterhaltung) des gewerblichen Rechtsschutzes zu unternehmen sind;
 - c) die Bestimmung des Dienstleistungs- oder Arbeitnehmercharakters des geistigen Eigentums, das durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden kann, und des Dienstleistungs- oder Nichtdienstleistungscharakters des urheberrechtlich geschützten Werks;
 - d) im Falle eines Dienstleistungscharakters ist festzustellen, ob die Universität das Werk beansprucht, beabsichtigt, einen Antrag auf gewerblichen Rechtsschutz zu stellen oder das Werk geheim halten will;
 - e) wenn es sich um ein Werk eines Arbeitnehmers handelt, ob die Universität ihr Recht auf Nutzung des Werkes ausübt;
 - f) die Möglichkeiten und Bedingungen der Verwertung ;
 - g) jeden Verzicht auf die Rechte der Universität und die Gründe dafür
 - h) die voraussichtlichen Kosten und die Übernahme dieser Kosten durch die Universität (einschließlich der Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Schutzes und

⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

- der Verwertung) sowie den Nutzen (wissenschaftlich, beruflich, wirtschaftlich usw.) und die Einnahmen für die Universität;
- i) ob es gerechtfertigt ist, von den in der Richtlinie festgelegten allgemeinen Bedingungen (z. B. Vergütung) abzuweichen;
 - j) vorschläge von strategischer Bedeutung (z. B. universitäre Innovation, gewerbliche Schutzrechte, Verwertungsstrategien).
- (5) ⁶Die EIB übt ihre Befugnisse gemeinsam als Gremium aus. Der Präsident oder sein Delegierter führt den Vorsitz in der EIB-Sitzung. Der Direktor für Innovation ist der technische Vorschlagsträger für die Tagesordnungspunkte. Der Direktor des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Unternehmensentwicklung ist der technische Projektleiter im Falle eines Vorschlags des Direktors für Unternehmensentwicklung gemäß Absatz 3. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Alle Mitglieder der EIB sind verpflichtet, für ihre Vertretung zu sorgen, wenn sie nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen können. Eine solche Ersetzung erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen oder ad hoc erteilten schriftlichen Vollmacht der Mitglieder. In der Vollmacht selbst ist anzugeben, ob sie nur zur Beratung oder auch zur Ausübung des Stimmrechts verwendet werden soll, sowie gegebenenfalls der Standpunkt, der in der von der Vollmacht erfassten Angelegenheit eingenommen werden soll. Eine allgemeine Vollmacht gilt ab ihrem Datum bis zu ihrem Widerruf; eine Ad-hoc-Vollmacht gilt für eine einzige Ausschusssitzung.
- (7) ⁷Von den ordentlichen Mitgliedern eingeladene Experten, das Innovationszentrum, das Büro des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation sowie benannte Mitarbeiter des Büros des Vizerektors für Wissenschaft und des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Wirtschaftsförderung können auf Einladung und ohne Stimmrecht an den Arbeiten der EIB teilnehmen. Bei der EIB-Sitzung können die Erfinder geistiger Schöpfungen ihre Innovationen persönlich vorstellen und dabei die dafür vorgesehene Vorlage verwenden.
- (8) Die EIB entscheidet über den Vorschlag für einen Beschluss, der in den von der KIC dem Verwaltungsrat vorgelegten Angeboten enthalten ist, insbesondere über die in Absatz 4 dieser Ziffer genannten Punkte. Auf der Grundlage der von der EIB getroffenen Entscheidung **muss** die Universität innerhalb von 90 Tagen (*die sogenannte 90-Tage-Regel*) ab dem Datum der internen Anerkennung eine Erklärung abgeben, dass
- a) ob sie eine Diensterfindung (oder ein Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) beansprucht (wenn ja, ist die Universität Eigentümerin der Erfindung/des Geschmacksmusters, zahlt die Gebühren für das Schutzrechtsverfahren und hat das ausschließliche Recht an der Erfindung/dem Geschmacksmuster);

⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

- b) ob die Dienstleistung (Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster) verwertet werden soll; ist dies der Fall, so ist der Erfinder/Urheber Eigentümer der Erfindung/des Patents, er hat das Recht, darüber zu verfügen, aber die Universität hat ein (nicht ausschließliches) Recht, sie zu verwerten;
 - c) die Dienstleistung (das Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) nicht in Anspruch nimmt, sondern sie als Arbeitnehmererfindung (Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) gemäß Buchstabe b) verwerten will;
 - d) die Dienstleistung (das Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) nicht in Anspruch nimmt, sondern sie als Arbeitnehmererfindung (Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) gemäß Buchstabe b) verwerten will;
- (9) Die EIB fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit findet eine neue Abstimmung statt. Der Kanzler übt das Recht der finanziellen Gegenzeichnung bei Entscheidungen der EIB aus, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Verwaltung, die Organisation und den Betrieb der Universität haben.
- (10) Das Innovationszentrum erstellt ein Protokoll der Ausschusssitzung, in dem die gefassten Beschlüsse und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen aufgeführt sind. Die Gültigkeit und das Ergebnis der Entscheidung werden vom Rektor (oder seinem bevollmächtigten Vertreter) festgestellt. Der vom Rektor unterzeichnete und gegebenenfalls vom Kanzler gegengezeichnete Beschluss über die Entscheidung der EIB wird vom Innovationszentrum innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Entscheidung auf elektronischem Wege an die betroffenen Parteien übermittelt.
- (11) Im Falle eines schriftlichen Beschlusses gemäß Absatz 2 Buchstabe b) wird den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen eingeräumt, um die Vorschläge zu prüfen und die Stimmen abzugeben. Ein schriftlicher Beschluss ist gültig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder dem Innovationszentrum ihre Stimmen übermittelt haben. Im Falle einer gültigen Abstimmung gilt der Rest des für die Vorstandssitzung beschriebenen Verfahrens.

Abschnitt 11 [Verfahren für gewerbliches Eigentum]

- (1) Wenn die Universität beschließt, gewerbliche Schutzrechte auf der Grundlage einer Entscheidung der EIB leitet das Innovationszentrum je nach Art des geistigen Eigentums innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des EIB-Beschlusses das Verfahren zum Schutz des gewerblichen Eigentums ein.
- (2) Die Universität trägt die Schutzkosten in dem in der EIB-Entscheidung festgelegten Umfang. Ist das geistige Werk in Zusammenarbeit mit einer anderen Einrichtung oder Wirtschaftseinheit entstanden, so werden die Kosten im Verhältnis zu den Rechten an dem Werk geteilt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Wird die geistige Schöpfung im Rahmen eines geförderten Projekts geschaffen, bei dem die Kosten für gewerbliche Schutzrechte und Verwertung anfallen, müssen diese Ausgaben im Budget des Projektantrags eingeplant werden.

- (4) Entscheidet die EIB, dass die Universität keinen Schutz für eine schutzfähige geistige Schöpfung wünscht, sondern diese aus beruflichen oder kommerziellen Gründen geheim halten möchte, teilt das Innovationszentrum dies dem Urheber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Entscheidung der EIB schriftlich mit. Der Urheber darf Informationen, die sich auf den Gegenstand des geistigen Werks beziehen, nicht mehr unbefugt weitergeben. Im Falle einer Verwertung durch die Universität hat der Urheber nach dem Gesetz und dieser Ordnung Anspruch auf eine Vergütung.
- (5) ⁸Während des gesamten Verfahrens zum gewerblichen Rechtsschutz müssen die Schöpfer mit dem Innovationszentrum, dem beauftragten Patentanwalt und den von der Universität hinzugezogenen Anwälten oder Sachverständigen (wie dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und dem Business Development Center) zusammenarbeiten, insbesondere bei der Unterzeichnung von Dokumenten und der Erteilung von technischen Informationen, die für das Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz erforderlich sind.
- (6) Im Laufe eines Verfahrens zum gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere vor der Veröffentlichung der Anmeldung beim Amt, darf das geistige Eigentum Dritten nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung (Geheimhaltungsvereinbarung) mit diesen Dritten offenbart werden. Die Unterzeichnung des Vertragsentwurfs, dessen Muster von der Website des Innovationszentrums heruntergeladen werden kann, wird vom Innovationszentrum koordiniert.

Abschnitt 12 [Verwendung - allgemeine Bestimmungen]

- (1) Die EIB entscheidet über die Verwertungsstrategie oder die Änderung der Verwertungsstrategie für jedes geistige Werk einzeln und unter Berücksichtigung aller Umstände. Im Sinne dieser Richtlinie ist der Begriff "Ausbeutung durch die Universität" wie folgt zu verstehen:
 - a) die interne Verwendung im Rahmen ihrer Tätigkeit;
 - b) die Genehmigung der Nutzbarmachung zum Nutzen anderer;
 - c) zurverfügungstellung des geistigen Eigentums an einen Hochschulnutzer oder ein anderes Unternehmen als nicht monetäre Zuwendung (Aneignung);
 - d) die Übertragung (endgültige Veräußerung) der sich aus dem geistigen Werk ergebenden Eigentumsrechte und den Schutz der gewerblichen Schutzrechte.
- (2) ⁹Auf Aufforderung des Innovationszentrums und des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Unternehmensentwicklung sind die Gründer auch verpflichtet, an Prozessen zur Verwertung ihrer Kreation teilzunehmen, z. B. bei der

⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

⁹ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

Suche nach Partnern, der Präsentation der Ergebnisse, der Ausarbeitung von Entwicklungsvorschlägen und der Teilnahme an Sitzungen.

Abschnitt 13 [Interne Nutzbarmachung]

- (1) Im Falle einer Dienstfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Geschmacksmusters hat die Universität das ausschließliche Recht, das Werk im Rahmen ihrer Tätigkeit intern zu verwerten. Der Urheber (z. B. Erfinder) hat für alle Arten der Verwertung, einschließlich der internen Verwertung, Anspruch auf die gesetzlich und in dieser Richtlinie vorgesehene Vergütung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung gilt nicht für die interne Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks mit Dienstleistungscharakter.
- (2) Die Universität hat das Recht, die Erfindung eines Arbeitnehmers (Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) zu verwerten. Dieses Nutzungsrecht ist jedoch nicht exklusiv, und die Universität darf Dritten keine Lizenz erteilen. Das Verwertungsrecht kann nicht übertragen oder abgetreten werden, außer im Wege der Erbfolge.
- (3) Gemäß [Abschnitt 7. Absatz (7)] des *Patentgesetzes* darf die Erfindung vor der Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht ohne Zustimmung des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Daraus folgt, dass die Universität die Erfindung eines Arbeitnehmers nur im Rahmen des Rechts des Urhebers (z. B. des Erfinders) auf Veröffentlichung der Erfindung verwerten darf.

Abschnitt 14 [Genehmigung der Verwertung zu Gunsten anderer]

- (1) ¹⁰Auf Beschluss der EIB kann die Universität einem Dritten eine Lizenz zur Nutzung eines geistigen Werks erteilen, dessen Eigentümerin sie ist. Die Rechte und Pflichten der Universität als Lizenzgeberin und des Verwerters als Lizenznehmer sind in einem Lizenzvertrag festzulegen. Eine Vorlage für den Vertragsentwurf kann von den Websites der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, des Innovationszentrums und des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Unternehmensentwicklung heruntergeladen werden. Das Innovationszentrum arbeitet im konkreten Fall mit dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und dem Business Development Center zusammen.
- (2) Die Universität stellt während der gesamten Dauer des Lizenzvertrages sicher, dass kein Dritter Rechte an dem Patent hat, die eine Verwertung verhindern oder einschränken, und dass die Erfindung technisch durchführbar ist (Garantie der Rechte und Rechtsbehelfe).

¹⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

Abschnitt 15 [Übertragung von geistigem Eigentum als Vermögenseinlage]

- (1) Wenn die EIB dies beschließt, kann die Universität einem Drittunternehmen eine Lizenz für die Nutzung eines geistigen Werks, dessen Eigentümerin sie ist, erteilen. Bei dem ausbeutenden Unternehmen kann es sich um eines der folgenden Unternehmen handeln:
 - a) im Sinne des *FEI-Gesetzes* ;
 - b) ein Spin-off-Unternehmen, das nicht unter Buchstabe a) fällt
 - c) ein Unternehmen, das nicht unter die Buchstaben a) und b) fällt.
- (2) Die in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Unternehmen unterliegen den Bestimmungen des § 34 des FEI-Gesetzes und den Anforderungen der *für die Unternehmen der Universität geltenden Richtlinie*.
- (3) Geistiges Eigentum, das sich im Besitz der Universität befindet, wird in der Regel auf folgende Weise zugänglich gemacht:
 - a) Unter im Falle eines von der Universität gegründeten Verwertungsunternehmens oder einer Gesellschaft, an der die Universität beteiligt ist (im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a)
 - aa) die Universität stellt dem verwertenden Unternehmen die geistige Arbeit als nicht-monetären Beitrag(Sachwert) zur Verfügung.
 - ab) Die Universität leistet einen reinen Geldbeitrag an das Nutzerunternehmen und erteilt diesem eine Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums in Form eines Lizenzvertrags .
 - b) Die Universität erteilt dem Verwerter im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b oder einem anderen Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c, das ohne ihre Beteiligung gegründet wurde, eine Lizenzvereinbarung zur Nutzung des geistigen Eigentums .

Abschnitt 16 [Übertragung von Eigentumsrechten an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten]

Wenn die EIB dies beschließt, kann die Universität den Anspruch auf die geistigen Eigentumsrechte an dem geistigen Werk und die gewerblichen Schutzrechte übertragen (endgültig verkaufen).

Abschnitt 17 [Verzicht auf das geistige Eigentum und der damit verbundenen Rechte]

- (1) Die Universität kann nach dem Ermessen der EIB auf die Rechte an einem geistigen Werk verzichten, die sie besitzt oder die ihr angeboten wurden, vorausgesetzt, dass ein solcher Verzicht der Universität unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles keinen Vermögensverlust verursacht.
- (2) Der Urheber kann über das geistige Eigentum der Dienstleistung verfügen, wenn die Universität zustimmt oder wenn der Urheber die Erklärung gemäß § 10 Absatz (8) nicht innerhalb von 90 Kalendertagen abgibt.

- (3) Die Universität kann beschließen, die für eine Dienstleistungserfindung eingeleitete Patentanmeldung zurückzuziehen oder die erforderlichen Verfahrensgebühren nicht zu zahlen und damit auf den vorläufigen Patentschutz zu verzichten. In einem solchen Fall bietet sie dem Erfinder vor dem Ergreifen dieser Maßnahmen eine unentgeltliche Abtretung des Patentanspruchs mit oder ohne Nutzungsrecht an der Dienstleistungserfindung an, und zwar in einer Weise, die dem Erfinder eine angemessene Frist für die Ausübung des Patentanspruchs einräumt. Der Verzicht auf den vorübergehenden Schutz ist ohne Zustimmung des Erfinders wirksam. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere geistige Werke, die für den gewerblichen Rechtsschutz in Betracht kommen.
- (4) Der Schutz einer Arbeitnehmererfindung geht auf den Erfinder über, ohne dass das Verwertungsrecht der Universität belastet wird, wenn die Universität auf dieses Recht nach dem *Patentgesetz* verzichtet *Gesetz* oder wenn sie die Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 8 nicht innerhalb von 90 Kalendertagen abgibt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere geistige Werke, die für den gewerblichen Rechtsschutz in Betracht kommen.
- (5) Verzichtet die Universität in einem beliebigen Stadium des Verfahrens auf ihre Rechte an dem geistigen Werk, so stehen diese Rechte dem Urheber unentgeltlich zu, mit der Maßgabe, dass die Universität eine Beteiligung an den Erträgen der weiteren Verwertung bis zur Höhe ihrer Aufwendungen bis zum Zeitpunkt des Verzichts oder bis zu einem bestimmten Anteil des Nettoumsatzes beanspruchen kann. In ihrer Entscheidung über den Rücktritt beziffert die EIB die Höhe der finanziellen Erwartung des Urhebers und unterrichtet ihn darüber.

Abschnitt 18 [Bestimmung des Dienstleistungscharakters des Werks]

- (1) Ist die Schaffung des Werkes eine Verpflichtung des Urhebers aus dem Rechtsverhältnis nach § 3 Abs. 1, so erwirbt die Universität die Vermögensrechte durch Übertragung des Werkes auf den Urheber als dessen Rechtsnachfolger (Leistungsschutzrecht). Wenn der Autor im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses das Werk fertigstellt und abgeliefert, gehen alle Eigentumsrechte, mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte, auf die Universität über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Das Werk gilt als in Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis des Urhebers (Dienstwerk) nach Absatz 1 geschaffen. Das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses begründet nicht allein den Dienstleistungscharakter der Arbeit, sondern erfordert auch die schriftliche Fixierung der Verpflichtung im Arbeitsvertrag/Stellenbeschreibung des Arbeitnehmers. Bei der Festlegung der Zuständigkeit ist von den Aufgaben auszugehen, die in der Stellenbeschreibung und dem Dokument zur Bestätigung des Rechtsverhältnisses im Sinne von § 3 Absatz 1 (Arbeitsvertrag, Entsendungsvertrag usw.) aufgeführt sind.) Im Einzelfall kann der Arbeitgeber auch befugt sein, Ad-hoc-Anweisungen zu erteilen, um ein Dienstwerk zu schaffen. Damit ein Werk als Dienstwerk gilt, muss es nicht am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit fertig gestellt werden, da der Urheber nicht nur während der Arbeitszeit kreativ tätig sein darf.

- (3) Insbesondere gelten urheberrechtlich geschaffene Werke, die mit Hilfe von Zuwendungen der Universität als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von Stipendien und anderen Programmen entstanden sind, als Dienstleistungen, auch wenn sie sonst nicht zu den dienstlichen Aufgaben der Urheber gehören.
- (4) Handelt es sich bei der Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht um eine arbeitsvertragliche Verpflichtung aus dem Rechtsverhältnis im Sinne des § 3 Abs. 1 und hat der Arbeitgeber für die Schaffung des Werkes keine Ad-hoc-Anweisung erteilt, so kann der Urheber darüber frei verfügen, auch wenn das Werk inhaltlich in den Tätigkeitsbereich der Universität fällt. In solchen Fällen ist die Universität nicht automatisch berechtigt, das Werk zu nutzen, sondern nur nach Absprache mit dem Urheber.
- (5) Im Zweifelsfall ist bei der Beurteilung des Dienstleistungscharakters der Arbeit die Position des Vorgesetzten bei der Ausübung des Beschäftigungsrechts zu berücksichtigen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwalter und dem Autor wenden sich die Parteien über das Innovationszentrum an die EIB. Die EIB wird nach Anhörung der Fakten und Meinungen über die Frage entscheiden.
- (6) Die Universität hat das Recht, über die Arbeiten dienstlicher Natur zu verfügen, und das Organ entscheidet über deren Verwendung, Abtretung oder Übertragung. Die Bestimmungen der Abschnitte 9 bis 17 dieser Richtlinie gelten entsprechend für die Meldung und die Nutzung von Werken der Urheberschaft, die einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben.

Abschnitt 19 [Verwertungsentgelte und deren Verteilung]

- (1) Der Erfinder/Schöpfer/Urheber hat Anspruch auf eine Erfindungs-/Schöpfervergütung für die Verwertung der geistigen Arbeit, deren Höhe sich nach den geltenden Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie richtet.
- (2) Die Vergütung des Erfinders/Schöpfers/Urhebers wird in einem Vertrag (z. B. Erfindungshonorarvertrag oder Lizenzvertrag) mit der Universität, dem verwertenden Patentinhaber oder dem Rechteinhaber geregelt. Von den Vergütungsbestimmungen des *Patentgesetzes*, des *Urheberrechtsgesetzes* und dieser Geschäftsordnung kann nach dem Ermessen der Parteien im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen abgewichen werden.
- (3) ¹¹Der Inhalt der Vereinbarung über die Erfindervergütung wird vom Innovationszentrum in einem Vorschlag an die EIB vorgeschlagen in Absprache mit dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und dem Business Development

¹¹ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

Center für die Verwertung und die Geschäftsentwicklung und, falls erforderlich, mit der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten für die allgemeine Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Abschnitt 20 [Erfindergebühr, „royalty“]

- (1) Bei der Veräußerung einer Diensterfindung hat der Erfinder Anspruch auf eine Erfindungsvergütung. Der Erfinder erhält eine Erfindungsvergütung für jede Verwertungsart gesondert und im Falle der Genehmigung der unentgeltlichen Verwertung und der unentgeltlichen Übertragung.
- (2) Die Universität als Arbeitgeberin zahlt die Erfindungsgebühr; bei einem Gemeinschaftspatent zahlt der nutzende Patentinhaber die Erfindungsgebühr, es sei denn, die Patentinhaber haben etwas anderes vereinbart. Bei der Lizenzierung des Verwertungs- und Übertragungsrechts kann im Vertrag festgelegt werden, dass der Rechtsinhaber die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung durch die Universität übernimmt.
- (3) Die Verwertungsgebühr muss dem Betrag entsprechen, den die Universität (oder der verwertende Patentinhaber) im Rahmen eines Patentlizenzvertrags als Gegenleistung für eine Lizenz auf der Grundlage des Lizenzverkehrs auf dem technischen Gebiet der Erfindung zahlen würde (*so genannter Grundsatz der Lizenzanalogie*).
- (4) Bei einer Lizenz zur Nutzung oder Übertragung eines Patents muss die Gebühr für die Erfindung in einem angemessenen Verhältnis zu der Gegenleistung für die Nutzungslizenz oder die Übertragung stehen (oder zu dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Lizenz zur Nutzung ohne Berücksichtigung oder aus der unentgeltlichen Übertragung ergibt).
- (5) Bei der Festsetzung der Höhe der Erfindungsvergütung ist der in den Absätzen 6 und 7 genannte Anteil im Hinblick auf den Beitrag der Universität zur Schaffung der Erfindung und die Verpflichtungen des Erfinders aus seinem Arbeitsverhältnis zu bestimmen. Bei einer geheimgehaltenen Erfindung sind auch die Nachteile zu berücksichtigen, die dem Erfinder durch das Unterbleiben des Schutzes entstanden sind.
- (6) Die Vergütung für die Verwertung der Erfindung eines Arbeitnehmers wird von der Universität (oder bei mehreren Arbeitgebern vom Verwerter, sofern nichts anderes vereinbart wurde) gezahlt. Bei der Festsetzung der als Gegenleistung für das Nutzungsrecht zu zahlenden Lizenzgebühr ist die Lizenzanalogie nach Absatz 6 zu berücksichtigen.
- (7) Für die Vergütung des Züchters einer Pflanzensorte, des Erfinders eines Gebrauchsmusters und des Entwerfers gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

Abschnitt 21 [Schöpfervergütung]

Die Universität erwirbt die Vermögensrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk, das im Rahmen eines Rechtsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 1 entstanden ist. Sie unterliegt der Verpflichtung, den Urheber zu vergüten, wenn die Einrichtung einer anderen Person eine Lizenz zur Nutzung des Werks erteilt oder die Eigentumsrechte an dem Werk einer anderen Person überträgt. In the case of health

Abschnitt 22 [Grundlage der Erfindung/Schöpfervergütung]

- (1) Bei (interner) Verwertung geistiger Arbeit durch die Universität ist die Grundlage für die Bestimmung der Basis der Erfindungs-/Schöpfungsabgabe der Betrag, für den die betreffende Arbeit auf dem Markt (durch Lizenz oder Übertragung) erworben werden könnte.
- (2) Bei einer Nutzungslizenz (Lizenz) ist der Ausgangspunkt für die Erfindungs-/Schöpfervergütung die an die Universität gezahlte Lizenzgebühr bzw. das Nutzungsentgelt, bei der Übertragung eines Rechts an geistigem Eigentum ist es der erhaltene Kaufpreis.
- (3) Bei der Ermittlung des Betrags nach Absatz 2 sind alle damit verbundenen quantifizierbaren Vorteile oder Zuwendungen (einschließlich der vom Lizenznehmer/Käufer ausgegebenen oder geschaffenen Aktien) zu berücksichtigen, mit Ausnahme von Vermögenswerten, Dienstleistungen oder Rechten, die der Universität vom Lizenznehmer/Käufer gewährt werden.
- (4) Im Falle der Verwertung durch einen Lizenznehmer oder ein anderes Unternehmen wird die Bemessungsgrundlage im Einzelfall festgelegt, wobei gesondert geprüft wird, ob die Universität und der Erfinder/Schöpfer an dem Unternehmen beteiligt sind.
- (5) Bei externer Nutzung (Verwertung) oder Weitergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes wird die Vergütung individuell vertraglich zwischen den Parteien geregelt.
- (6) ¹²Die Einnahmen aus allen Formen der Verwertung eines geistigen Werks werden um die Kosten gekürzt, die mit der Bewertung, dem Erhalt, der Pflege und der Verwertung des Werks verbunden sind (einschließlich z. B. der entsprechenden Gebühren, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, einschließlich der Arbeitgeberbeiträge auf Auslagen), wie sie von der Generaldirektion Wirtschaft auf der Grundlage der vom Innovationszentrum und dem Zentrum für FEI-Unternehmensentwicklung bereitgestellten Daten festgelegt werden.

¹² Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

Abschnitt 23 [Höhe der Erfindungs-/Schöpfungsgebühr]

- (1) Die Höhe der Erfindungs-/Schöpfungsgebühr wird in dieser Richtlinie als Prozentsatz der in Abschnitt 22 festgelegten Gebührenbasis festgelegt. Sie wird zwischen den Erfindern/Schöpfern und ihren Abteilungen oder Forschungsteams und dem Semmelweis-Fonds für Wissenschaft und Innovation (im Folgenden STIA genannt) aufgeteilt, wobei die folgenden Rahmenregeln gelten, die als Leitlinien festgelegt werden.
- (2) Der Anteil der Erfinder/Schöpfer, die an der Schaffung eines geistigen Werks beteiligt sind, beträgt zwischen 40 und 60 % des Gebührenfonds. Die Abteilung oder Forschungsgruppe, die den Erfinder/Schöpfer beschäftigt, kann zwischen 10 und 20 % der Gebühren erhalten, während der Anteil der STIA zwischen 20 und 40 % der Gebühren beträgt. Diese Anteile können vom Vertrag über das Kreativhonorar abweichen, vor allem zugunsten der Urheber.
- (3) ¹³Die konkrete Aufteilung wird unter den oben genannten Bedingungen festgelegt und in der Honorarvereinbarung geregelt. Das Innovationszentrum schlägt die Proportionen auf der Grundlage der Stellungnahme des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Wirtschaftsförderung vor; die Entscheidung liegt nach Prüfung und Abwägung der Umstände im Ermessen der EIB.
- (4) Der Honorarvertrag wird innerhalb von höchstens 30 Arbeitstagen nach der Entscheidung der EIB geschlossen. Der an die Erfinder/Schöpfer zu zahlende Anteil wird nach Abschluss des Vertrags und spätestens 60 Arbeitstage nach Eingang der Erlöse auf dem Konto der Universität ausgezahlt. Werden die Einnahmen zur Deckung der Gebühr in Raten auf das Konto der Universität überwiesen, so gilt die Frist für jede Rate.
- (5) Bei mehreren Erfindern/Schöpfern/Autoren wird der Preis unter ihnen im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Schaffung des geistigen Werks aufgeteilt. Das Verhältnis der einzelnen Beiträge wird auf der Grundlage der Angaben im Formblatt für die Anmeldung von geistigem Eigentum oder in der nachträglichen Erklärung ermittelt.
- (6) Die Universität zahlt den betreffenden Personen eine Erfinder-/Schöpfervergütung nur für die Verwertung von geistigem Eigentum, das beim Innovationszentrum gemäß Abschnitt 9 dieser Richtlinie angemeldet wurde.

¹³ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

Abschnitt 24 [Eintragung und Bewertung von geistigem Eigentum]

- (1) Die Universität hat im Rahmen des Rechnungslegungsrechts sicherzustellen, dass Aufzeichnungen über geistiges Eigentum und verwandte Schutzrechte in angemessener Form und Ausführlichkeit geführt werden.
- (2) Die Generaldirektion Wirtschaft führt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes C aus dem Jahr 2000 über das Rechnungswesen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Eigenkostenverordnung der Universität eine zentrale Buchführung über das unter diese Richtlinie fallende geistige Eigentum. Das Innovationszentrum unterstützt diese Innovationstätigkeit durch Beratung, Schulung und persönliche Gespräche.
- (3) Zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Register führt das Innovationszentrum ein gesondertes fachliches Verzeichnis über das gesamte an der Universität geschaffene geistige Eigentum, seinen rechtlichen Schutz, seine Verwertung und die Organisationen, die es verwerten, das insbesondere die folgenden Angaben enthält:
 - a) die Bezeichnung des geistigen Werks und eine ausführliche Beschreibung seines Gegenstands (Inhalts);
 - b) im Falle der Anmeldung oder des Schutzes eines gewerblichen Schutzrechts die Art des Schutzes, im Falle eines urheberrechtlich geschützten Werks - Urheberrechtsschutz;
 - c) der Dienstleistungs- oder Beschäftigungscharakter der geistigen Arbeit;
 - d) die Namen der Ersteller (z. B. Erfinder, Autoren), die beschäftigende Abteilung oder Forschungsgruppe, das Erfinder/Autoren-Verhältnis im Falle mehrerer Ersteller;
 - e) die Verfahrensdaten (z. B. Erstellung, Fertigstellung des Berichts, Bewerbung an der Universität, **interner** Anerkennungstag, Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz, Entscheidung der EIB, Auftragsvergabe, Zahlung der Gebühren);
 - f) andere Inhaber, Eigentümer und Verwerter von geistigem Eigentum außerhalb der Universität, Eigentumsanteile.
- (4) ¹⁴Die von der Universität (EIB) angenommenen geistigen Werke und die Eigentumsrechte daran werden vom Innovationszentrum vorbehaltlich der Stellungnahme des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Unternehmensentwicklung im Zuge der Eintragung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Hilfe bekannter in- und ausländischer Methoden professionell bewertet. Die Bewertung wird durch die Bereitstellung von Informationen durch alle unter diese Richtlinie fallenden Personen und Abteilungen erleichtert. Das Peer-Review bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte:
 - a) die technischen und technologischen Aspekte der geistigen Schöpfung, ihre technologische "Reife" und ihre Vorteile gegenüber dem Stand der Technik;

¹⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.

- b) die Formen, die Wege, die territoriale Ausdehnung, die zu erwartenden Kosten und die Rentabilität der Investitionen für den gewerblichen Rechtsschutz;
 - c) die Notwendigkeit der Einschaltung eines Vertreters (Patentanwalt oder Rechtsanwalt);
 - d) die Marktaspekte des geistigen Eigentums, Marktfähigkeit, Analyse der Wettbewerber, Verwertungsmöglichkeiten und -bedingungen, Geschäftsentwicklung;
 - e) die Rechte Dritter;
 - f) finanzielle Aspekte des geistigen Schaffens; berufliche und wirtschaftliche Beiträge der Urheber und der Universität; erwartete Ergebnisse;
 - g) die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung, die Kosten und die Rentabilität der Investition.
- (5) Bei Verwertungstätigkeiten, bei denen eine Bestimmung des Marktwerts zwingend erforderlich oder gerechtfertigt ist, kann ein externer Bewertungssachverständiger hinzugezogen werden. Dabei ist jedoch immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. wenn das geschätzte Entgelt für die externe Bewertungsdienstleistung die Hälfte der zu erwartenden Verwertungserlöse übersteigt, ist durch die Einschaltung eines externen Sachverständigen die Wahrung der Interessen der Universität nicht gewährleistet.
- (6) Das Innovationszentrum ist verpflichtet, die Fristen der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schutzverfahren und der Aufrechterhaltung der Rechte an geistigem Eigentum für gewerbliche Schutzrechtsanmeldungen oder geschütztes geistiges Eigentum zu überwachen. Im Falle einer Entscheidung bereiten Sie die EIB-Sitzung innerhalb einer angemessenen Frist vor und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen gegenüber der Generaldirektion Wirtschaft.

Abschnitt 25 [Folgen der Nichteinhaltung]

- (1) Jede Person kann der EIB jeden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie melden. Auf Ersuchen der EIB werden die Umstände eines Verstoßes von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe untersucht, die sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die gemeinsam vom Rektor und vom Kanzler ernannt werden. Die Arbeitsgruppe übermittelt die Untersuchungsergebnisse an den Rektor, der gegebenenfalls über die erforderlichen Maßnahmen entscheidet und die zuständigen Führungskräfte informiert.
- (2) Als Verstöße gegen die Richtlinie gelten insbesondere die vorzeitige Offenlegung (Neuheitsverletzung) von geistigem Eigentum, das von der Universität bereits angenommen wurde, die Irreführung der Universität, die Abgabe unwahrer Erklärungen, das Verschweigen von Tatsachen, die Preisgabe von Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen, die Nutzung von geistigem Eigentum, das der Einrichtung gehört, für persönliche Zwecke oder für Zwecke Dritter sowie die Unterlassung oder das Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu machen.

Abschnitt 26 [Anwendung der Richtlinie zum Schutz des geistigen Eigentums, Bericht an das Leitungsorgan]

¹⁵Die Universität legt dem für die Koordinierung der Wissenschaftspolitik zuständigen Minister jährlich einen Bericht darüber vor, wie die Ziele für die Verwertung des an der Universität geschaffenen geistigen Eigentums gemäß den Bestimmungen ihrer Richtlinie zur Verwaltung der Rechte an geistigem Eigentum (*KFITv.*) erreicht worden sind. Das Innovationszentrum erstellt diesen Bericht auf der Grundlage von Daten und Expertenmeinungen aus den Abteilungen der Universität (insbesondere dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und dem Business Development Center). Auf Anfrage des Innovationszentrums sind alle betroffenen Abteilungen verpflichtet, an der Erstellung des Berichts mitzuwirken, indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung stellen.

¹⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (IX.26.), Anhang 1, Artikel 2, Absatz 8. Gültig ab dem: 15. Oktober 2022.